

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

01 | 2020

Kurz informiert

Bezugnahme auf Prüfbericht für Kürzungen genügt nicht	1
OLG Frankfurt a. M.: Kein Ende der fiktiven Abrechnung	1
Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig	2
Verbringungskosten auch bei Kasko erstattungsfähig	2
LG Münster: Bagatellgrenze bei 1.000 Euro netto	3
Beispielsurteil für den Nutzen einer DashCam	3
Zweitwagen in der Familie hindert nicht Nutzungsausfall	4
Entfernen vom Unfallort ohne erheblichen Fremdschaden	4

Reparaturkosten

Der BGH durchschlägt den Berliner Vorschadenknoten	5
----------------------------------------------------------	---

Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

BGH: Großkundenrabatt entlastet den Schädiger	8
-----------------------------------------------------	---

Schadenabwicklung

Strategisch gesehen muss die Branche weg von Klagen aus abgetretenem Recht	10
-------------------------------------------------------------------------------------	----

Restwert

Wenn der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug als Ersatzteilsponder nutzt, aber nicht fährt	11
------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Anwaltskosten

Rechtsverfolgung in der Flotte: BGH bestätigt Anspruch auf Anwaltskostenerstattung	12
---------------------------------------------------------------------------------------------	----

Ausfallschaden

OLG Naumburg: Warnhinweis „kein Geld“ muss bereits mit Fakten unterlegt werden	14
-----------------------------------------------------------------------------------------	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	16
------------------------------------	----





Joachim Otting,
Schriftleiter

Liebe Leserinnen und Leser,

und wieder ist ein Jahr vergangen, und zwar das vierzehnte volle Jahr, seit es die Unfallregulierung effektiv gibt.

Was hat das Jahr 2019 gebracht? Der BGH hat neue Regeln aufgestellt, nach denen nun gespielt werden muss:

- Die Aktivseite hat zu schlucken, dass nun teilweise doch die Restwertbörsen zu aktivieren sind.
- Die Passivseite muss akzeptieren: Bei der Beilackierung kommt es nur auf die hohe Wahrscheinlichkeit an, dass eine Lackierung auf Stoß Abweichungen in der Farbanmutung mit sich bringen wird.
- Und der Vorschadeneinwand führt nicht zum völligen Rechtsverlust des Geschädigten, der als Gebrauchtwagenkäufer nichts zu den einzelnen Reparaturschritten nach einem vor seiner Besitzzeit entstandenen Vorschaden weiß. Das Gericht muss dann Beweisanträgen nachgehen und ggf. jedenfalls einen Mindestschaden schätzen.

So hat der Schadenssenat des BGH für beide Seiten neue Herausforderungen gebracht.

Und wieder starten wir gemeinsam in ein neues Jahr. Und wieder stellt sich die spannende Frage, was da kommen wird. Wird der Schadenssenat des BGH die Gelegenheit bekommen, die grundsätzliche Frage der fiktiven Abrechnung mit einem Urteil zu klären? Die Richtung ist ja längst ein offenes Buch: Es wird beim Alten bleiben.

Was kommt noch alles? Sicher ist: Es bleibt spannend, Ruhe wird nicht einkehren.

Also fassen wir es gemeinsam an. Wissen ist Macht. Und daran werden wir für Sie als unsere treuen Leser arbeiten.

Auf ein gutes Jahr,
mit freundlichen Grüßen

Joachim Otting | Schriftleiter

▶ Fiktive Abrechnung

Bezugnahme auf Prüfbericht für Kürzungen genügt nicht

| Auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung genügt es nicht, dass der Versicherer hinsichtlich nach seiner Auffassung überhöhter Lackierkosten lediglich auf einen Prüfbericht Bezug nimmt. Der ersetzt keinen substantiierten Vortrag im Rechtsstreit (AG Otterndorf, Urteil vom 14.11.2019, Az. 2 C 209/19, Abruf-Nr. 212569, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge). |

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Geschädigter darf sich trotz Prüfbericht auf Gutachten verlassen“, UE 7/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45356657 und UE 1/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 45621783
- Beitrag „Prüfbericht ohne Relevanz“, 12/2017, Seite 1 → Abruf-Nr. 44991756
- Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893

▶ Fiktive Abrechnung

OLG Frankfurt a. M.: Kein Ende der fiktiven Abrechnung

| Das OLG Frankfurt a. M. hat nun ein Berufungsurteil zum LG Darmstadt verkündet. Dabei hat es die Auffassung des LG Darmstadt, das das Ende der fiktiven Abrechnung verkündet hatte, als gesetzeswidrig verworfen. Das Urteil ist weitgehend wortgleich mit einem Hinweisbeschluss in einem Parallelverfahren. |

Das OLG hat die Revision zum BGH zugelassen. Wir sind gespannt, ob der Versicherer die Revision durchführt vor dem Hintergrund, dass der VI. Senat, also der Schadenrechtssenat, in Kenntnis der Rechtsprechung des VII. Senats, also des Baurechtssenats zum bauvertraglichen Schadenersatz, in einer Handvoll Urteile seine bisherige Linie unverdrossen weiterführt. Daraus kann man durchaus schließen, dass es im Kfz-Schadenersatzrecht bei der Möglichkeit der fiktiven Abrechnung auf Basis von Kostenvoranschlag oder Schadengutachten bleibt. Es wäre also der Rechtssicherheit zuträglich, wenn die Revision durchgeführt würde (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 07.11.2019, Az. 22 U 16/19, Abruf-Nr. 212564, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Wolff, Hösbach).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Nachricht „OLG Frankfurt a. M.: Kein Ende der fiktiven Abrechnung“ → Abruf-Nr. 45997637
- Textbaustein 465: Fiktive Abrechnung weiterhin zulässig (H) → Abruf-Nr. 45566338
- Schriftsatz RA004 für Anwälte: Fiktive Abrechnung weiterhin zulässig → Abruf-Nr. 45761229

Lackierkosten
angeblich zu hoch



IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Beiträge auf ue.iww.de

LG Darmstadt ist
nicht der Gesetz-
geber



IHR PLUS IM NETZ
Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de

Zwei Gerichte
bestätigen die
eindeutige Tendenz

IHR PLUS IM NETZ
Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de



► Reparaturkosten

Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig

| Mit den AG Amberg und Cham haben zwei weitere Gerichte die Kosten für den Reparaturablaufplan zugesprochen, wenn der Versicherer einen solchen angefordert hat. In beiden Urteilen ging es um je ca. 75 Euro. |

Der Versicherer hatte jeweils gemeint, die Darlegung der Reparaturdauer gehöre zu den Hauptpflichten der Reparatur und könne daher nicht gesondert berechnet werden. Das sahen die Gerichte anders (AG Amberg, Urteil vom 15.11.2019, Az. 3 C 606/19, Abruf-Nr. 212570; AG Cham, Urteil vom 18.11.2019, Az. 8 C 548/19, Abruf-Nr. 212571, beide eingesandt von Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg/Schwandorf).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Reparaturablaufplan als Fragebogen getarnt“. UE 9/2019, Seite 15 → Abruf-Nr. 46092295
- Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180
- Textbaustein RA016: Reparaturablaufplan kostenpflichtig und erstattungsfähig – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46014982

► Verbringungskosten/Kasko

Verbringungskosten auch bei Kasko erstattungsfähig

| Verbringungskosten sind auch in der Kaskoversicherung erforderliche Kosten der Reparatur und damit genauso erstattungsfähig wie bei Haftpflichtschäden, entschied das AG Coburg. |

Auf den ersten Blick irritiert bei dem Urteil, und das werden Versicherer auch dagegen ins Feld führen, dass sich das Gericht bei einem Kaskoschaden auf die Haftpflichtschadenregelung aus § 249 BGB stützt. Doch das ist, wenn gleich im Text des Urteils nicht dargestellt, sachlich richtig. Denn gemäß der Entscheidung des BGH (Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782), gilt: Das Haftpflichtschadenrecht ist auf Kaskothemen nicht direkt anwendbar. Es gilt stattdessen der Inhalt des Kaskovertrags. Enthält der Vertrag zur streitigen Position nichts, muss der Vertrag ausgelegt werden. Dabei ist auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers abzustellen, der die Bedingungen verständlich würdigt, aufmerksam durchsieht und dabei auch den erkennbaren Sinnzusammenhang berücksichtigt. Und dieser Versicherungsnehmer erwartet dann eine Regulierung wie beim Haftpflichtschaden, das dann als Auslegungshilfe heranzuziehen ist. So ging das AG Coburg vor. Schade, dass das Urteil nicht präziser begründet ist (AG Coburg, Urteil vom 15.11.2019, Az. 17 C 852/19, Abruf-Nr. 211573, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

Erforderliche Kosten
der Reparatur

DOWNLOAD
Textbaustein 426
auf ue.iww.de



PRAXISTIPP | Den Textbaustein 426 „Verbringungskosten bei Kaskoschäden (K)“ → Abruf-Nr. 44400093 haben wir im Archiv um einen Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung ergänzt.

▶ Gutachten

LG Münster: Bagatellgrenze bei 1.000 Euro netto

| Mit dem LG Münster schwenkt ein weiteres Gericht auf eine höhere als die althergebrachte Bagatellgrenze von 750 Euro als Schwelle zum Schadengutachten ein. Es sieht die Bagatellgrenze bei 1.000 Euro netto, betont aber, dass das für den Regelfall gilt. Es betont auch, dass die Umstände des Einzelfalls ein Abweichen von diesem Richtwert rechtfertigen können. |

Auch wenn mancher Sachverständiger das nicht gern hört und auch wenn einige Gerichte noch die 750 Euro durchwinken: Die 750 Euro galten schon mit 1.500 DM als Faustregel. Seither sind die Unfallreparaturkosten deutlich angestiegen, und Schäden in Höhe von nur 750 Euro sind eher Smart Repair-Maßnahmen denn richtige Unfälle. Die leichte Anpassung in der Rechtsprechung an die Preissteigerung ist da eher sehr moderat. (LG Münster, Urteil vom 08.11.2019, Az. 012 O 15/19, Abruf-Nr. 212675, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Uschmann, Voigt Rechtsanwalts GmbH, Magdeburg).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Bagatellgrenze für Schadengutachten – ein Update“, UE 7/2019, Seite 15 → Abruf-Nr. 45989131

▶ Haftung

Beispielsurteil für den Nutzen einer DashCam

| Mancher Verkehrsteilnehmer lässt bei seinen Fahrten regelmäßig eine Kamera auf dem Armaturenbrett (DashCam) mitlaufen. Der BGH hat bekanntlich geklärt, dass die Aufnahmen als Beweismittel verwertbar sind. Zulässig sind dafür Kameras, die nur die Phase vor einem Unfallgeschehen „anlassbezogen“ gespeichert lassen (BGH, Urteil vom 15.05.2017, Az. VI ZR 233/17, Abruf-Nr. 201197). Ein Beispiel für den Nutzen einer solchen Kamera zeigt ein Berufungsurteil des LG Ulm. |

Ein Lkw überholt einen Pkw, der währenddessen nach links in eine Grundstückseinfahrt einbiegt. Klar ist, dass den Linksabbieger die höhere Sorgfaltspflicht trifft, denn bei ordnungsgemäßer doppelter Rückschau mit Schulterblick kann so ein Unfall nicht passieren. Doch ein Lkw bringt immer eine hohe Betriebsgefahr mit sich. Das riecht nach Quote. Doch die DashCam-Bilder zeigten: Der Pkw-Fahrer ist abgebogen, ohne zu blinken, als die Blinker für den Lkw-Fahrer noch zu sehen waren. Und so wurde es ein voller Schadenersatz für den Lkw-Halter (LG Ulm, Urteil vom 27.11.2019 in Verbindung mit Hinweisbeschluss vom 15.10.2019, Az. 1 S 82/19, Abruf-Nr. 212736).

Wichtig | Beim Einsatz einer DashCam bleibt aber immer auch das Risiko, seine eigenen Verkehrsverstöße zu filmen, die man vielleicht wegen einer Verletzung nicht mehr löschen kann.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Editorial „DashCam-Aufzeichnungen als Beweismittel – Fluch oder Segen?“ → Abruf-Nr. 45328624

Tendenz geht klar
Richtung 1.000 Euro



ARCHIV

Ausgabe 7 | 2019
Seite 15-18

Aus „Quote“ wurde
„100 zu Null“



DOWNLOAD

Editorial
auf ue.iww.de

Ehefrau hatte
ihr Fahrzeug zur
Verfügung gestellt

► Ausfallschaden

Zweitwagen in der Familie hindert nicht Nutzungsausfall

| Hat die Ehefrau des Geschädigten ein von ihr regelmäßig genutztes Fahrzeug, das auch auf sie zugelassen ist, und stellt sie dieses Fahrzeug dem Ehemann zur Überbrückung des Ausfalls seines unfallbedingt nicht mehr nutzbaren Fahrzeugs zur Verfügung, kann der geschädigte Ehemann dennoch Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen (LG Freiburg, Urteil vom 31.10.2019, Az. 8 O 88/19/19, Abruf-Nr. 212574, eingesandt von Rechtsanwältin Sabrina Karkossa, Kanzlei Grubeck, Lahr). |

PRAXISTIPPS |

- Selbstverständlich funktioniert das auch mit umgekehrten Rollen. Und das wäre nicht anders, wenn das zweite Fahrzeug auch auf den geschädigten Ehepartner zugelassen wäre, aber dem anderen dauerhaft zur Verfügung steht.
- Nur bei einem dem Geschädigten frei verfügbaren Zweitwagen, der dann auch noch zumutbar ist (also kein reines Hobbyauto, das für den Alltag kaum taugt), wäre das anders.

ARCHIV

Ausgabe 10 | 2016
Seite 15



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Ersatzwagen auf den Ehepartner zugelassen – Versicherer will Mietwagenkosten nicht erstatten“, UE 10/2016, Seite 15 → Abruf-Nr. 44227524

► Kasko

Entfernen vom Unfallort ohne erheblichen Fremdschaden

| Kommt der Versicherungsnehmer von der Straße ab und fährt in den Graben, wobei an einem Baum etwas Rinde abgeschabt wird, ist das kein solcher Fremdschaden, der einen Verbleib an der Unfallstelle gebietet. Führt der Versicherungsnehmer vom Unfallort nach Hause, ohne polizeiliche Feststellungen zu ermöglichen, berechtigt das den Vollkaskoversicherer nicht, die Leistung wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort zu verweigern, entschied das LG Magdeburg. |

Die Standardbedingungen der AKB knüpfen an das strafrechtlich relevante unerlaubte Entfernen vom Unfallort an. Das setzt einen Fremdschaden voraus. Den hat das Gericht hier verneint (LG Magdeburg, Urteil vom 08.10.2019, Az. 11 O 1063/19, Abruf-Nr. 212572, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Uschmann, Voigt Rechtsanwalts GmbH, Magdeburg)

Wichtig | Solche Fälle sind aber stets kritisch, anwaltlicher Rat von Anfang an ist sinnvoll.

LG Magdeburg:
In diesem Fall
keine Wartepflicht

SIEHE AUCH

Beitrag
auf Seite 3



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Verbringungskosten auch bei Kasko erstattungsfähig“, UE 1/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46273046

REPARATURKOSTEN

Der BGH durchschlägt den Berliner Vorschadenknoten

Der Geschädigte hat das nunmehr betroffene Fahrzeug als Gebrauchtwagen gekauft. Von einem früheren Unfallschaden weiß er nichts. Beim aktuellen Schadenereignis ist ein Totalschaden entstanden. Doch der Versicherer gräbt aus dem Hinweis- und Informationssystem des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (HIS) Informationen zu einem früheren Unfallschaden an dem Fahrzeug aus. Der Versicherer verlangt nun vom Geschädigten, dass der nachweise, wie das Fahrzeug damals repariert wurde. |

So einen Vorgang hatte vor einigen Jahren das Kammergericht (KG = OLG Berlin) entschieden mit dem Ergebnis: Klage abgewiesen. Denn der Geschädigte sei für den Nachweis des Wiederbeschaffungswerts vortrags- und beweispflichtig. Könne er zur Reparatur des alten Schadens nichts sagen, gebe es keine ausreichenden Informationen, die als Grundlage für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts dienen könne. Seit dieser Entscheidung hatten die Versicherer in diesen immer mal vorkommenden Fällen Oberwasser.

KG: Unzulässiger Ausforschungsbeweis

Alles oder Nichts-Lösung macht der BGH nicht so einfach mit

Doch nun hatte der BGH einen solchen Fall vorliegen, der zuvor die Kölner Justiz beschäftigt hatte. Ein gebraucht gekaufter Maserati stand in einer Tiefgarage. Das Fahrzeug daneben entzündete sich, wodurch auch der Maserati abfackelte. Der Versicherer wusste aus dem HIS, dass der Maserati schon einmal einen Totalschaden erlitten hatte mit einem damaligen Restwert von 5.400 Euro. Der Geschädigte benannte mehrere Zeugen zum Beweis des näher beschriebenen einwandfreien Zustands des Fahrzeugs zum Kaufzeitpunkt. Diesem Beweisangebot ist das Berufungsgericht nicht nachgegangen mit dem Argument, das sei ein Ausforschungsbeweis. Einen Mindestschaden könne es ohne Grundlagen auch nicht ermitteln.

Das Ausforschungsbeweis-Argument hat vor dem BGH nicht gehalten

Der BGH hat nun in seinem Beschluss als Leitsatz formuliert: „Behauptet der Geschädigte eines Verkehrsunfalles, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und den beschädigten Pkw in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, kann ihm nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann. Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich nicht gehindert, die von ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen. Darin liegt weder eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht noch ein unzulässiger Ausforschungsbeweis.“

BGH widerspricht im Sinne des Geschädigten

Unklarheiten belasten aber den Geschädigten

Allerdings heißt es in Rz. 11 des Beschlusses auch: „Das Risiko der Nichterweislichkeit verbleibt freilich beim Anspruchsteller.“

Soll heißen: Wenn die Beweisaufnahme keine verwertbaren Erkenntnisse bringt, geht das zum Nachteil des Geschädigten aus.

Keinen Mindestschaden zu ermitteln, geht nicht

Restwert aus altem Gutachten gibt Anhaltspunkt ...

Der BGH sagt auch: Meint das Gericht, einen Mindestschaden nicht ermitteln zu können, macht es sich die Sache zu leicht. Da der Maserati nach dem Kauf außer der Überführungsfahrt nicht benutzt wurde, gab der Restwert aus dem alten Schadengutachten einen klaren Anhaltspunkt für den Mindestschaden. Denn unterstelle man, dass das Fahrzeug damals gar nicht repariert worden wäre, sei dieser Wert ja noch vorhanden gewesen.

... für den Mindestschaden, ...

Wörtlich sagt der BGH: „Ausweislich des von der Beklagten selbst vorgelegten und damit zum Gegenstand ihres Sachvortrags gemachten Sachverständigengutachtens belief sich der Restwert des unreparierten Maserati am 16. Juli 2013 auf brutto 5.400 Euro. Ausgehend von diesem Restwert am 16. Juli 2013 ist das unter Beweis gestellte Wissen der Zeugen C. und der Ehefrau des Klägers über den zumindest äußerlichen Zustand des Maserati am 13. September 2013 nicht von vornherein ungeeignet, zumindest einen Mindestschaden zu bestimmen. Nach den Feststellungen stand der mit einem Überführungskennzeichen geholte Maserati seither nämlich überwiegend in der Tiefgarage und wurde nur noch selten bewegt. Es gibt daher keine Anhaltspunkte, die einen nennenswerten weiteren Wertverlust bis zum Brandereignis am 24. Dezember 2013 nahelegten.“

... wäre aber im Ergebnis sehr mager

Das wäre dann natürlich ein sehr mageres Ergebnis. Selbst wenn man den Restwert, der ja ein Händlereinkaufswert ist, noch um eine Handelsspanne erhöht, und ihn zum Händlerverkaufswert als Grundlage der WBW-Ermittlung macht, hätte der Geschädigte viel Geld verloren. Doch dieser Betrag ist immer noch weit besser als das „Nichts“ vom OLG Köln und früher vom Kammergericht (BGH, Beschluss vom 15.10.2019, Az. VI ZR 377/18, Abruf-Nr. 212477).

Fallvariante: Vorunfall lag in der Sphäre des Geschädigten

Eine andere Fallgestaltung liegt vor, wenn der Vorunfall in der Besitzzeit des Geschädigten selbst lag. Dann kann er ja Einzelheiten dazu vortragen, wie repariert wurde. Oft wird er auch eine Reparaturrechnung vorlegen können.

Doch Letzteres allein hilft auch nicht, denn es ist gängige Rechtsprechung, dass mit einer Rechnung nur bewiesen werden kann, was berechnet wurde, jedoch nicht, was gemacht wurde.

Schwachpunkt ist das Erinnerungsvermögen der Zeugen

Wenn der Geschädigte dann jedoch kundige Mitarbeiter der Werkstatt benennt, die glaubhaft bezeugen, dass das, was berechnet wurde, auch gemacht wurde, kann ein solcher Beweisantrag auch nicht als Ausforschungsbeweis zurückgewiesen werden. Das folgt aus der aktuellen BGH-Entscheidung.

Doch wenn man die Sache realistisch sieht: Dass sich jeder Zeuge an die Reparatur eines Allerweltsautos vor längerer Zeit erinnern kann, ist nicht sicher. Manchmal kommt da nicht mehr bei raus als ein „An den konkreten

Vorgang erinnere ich mich nicht. Aber wenn wir das berechnet haben, haben wir das auch gemacht.“ Das ist dünn.

Deutlich schwieriger, aber nicht unmöglich, wird die Sache, wenn der Altschaden in Eigenarbeit oder „unter der Hand“ repariert wurde. Wenn es Zeugen gibt und das Gericht denen die Details glaubt, ist die perfekte Reparatur des Altschadens ebenfalls erwiesen. Doch bei allem gilt auch hier: Das Risiko der Nichterweislichkeit verbleibt freilich beim Anspruchsteller.

Beweis schwieriger,
aber nicht unmöglich

Weitere Variante: Kein Total-, sondern ein Reparaturschaden

Bei Reparaturschäden ist der Vorschadeneinwand unmittelbar nur relevant (Ausnahme s. u., wenn es um die Abgrenzung zum Totalschaden geht), wenn der neue Schaden den alten Schadenbereich trifft oder überdeckt. Dann lautet der Einwand des Versicherers, der den Altschaden ausgräbt, unter dem neuen Schaden könne ja noch alter Schaden sein. Solange das nicht ausgeschlossen sei, sei nicht bewiesen, was neuer Schaden sei. Und dann gebe es eben nichts. Einige Gerichte haben das bestätigt.

Auch hier gibt die aktuelle BGH-Entscheidung sicher her, dass der Geschädigte, der vom Altschaden bisher nichts wusste oder bei früherer Offenlegung des Schadens durch den Verkäufer nichts Detailliertes weiß, zum äußeren Zustand des Fahrzeugs vor dem aktuellen Unfall Zeugen benennen kann. Auch das ist dann kein Ausforschungsbeweis. Da kann der Mitarbeiter des verkaufenden Autohauses benannt werden, der die Ankaufuntersuchung durchgeführt hat, aber auch das Verkaufspersonal. Auch dabei mag die gute Reparatur des Vorschadens herauskommen.

Geschädigter kann
Zeugen benennen

Doch auch hier gilt: Dass sich jeder Zeuge an die Untersuchung eines Allweltsautos vor längerer Zeit erinnern kann, ist nicht sicher. Manchmal kommt auch da nicht mehr bei raus als ein „An den konkreten Vorgang erinnere ich mich nicht. Aber wir kaufen keine schlecht reparierten Fahrzeuge.“

Kombination der Fallgruppen

Kritisch wird die Altschadenfrage auch, wenn der Schaden auf der Grenze zwischen Reparaturmöglichkeit und Totalschaden liegt. Wenn der Altschaden perfekt repariert war, ist der WBW hoch genug für eine 130-Prozent-Reparatur. Unterstellt man eine nicht perfekte Reparatur des Altschadens, kippt das. Hier muss dann auch versucht werden, durch die beschriebenen Zeugenbenennungen den WBW hochzuhalten. Aber das ist sicher eine gefährliche Situation. Denn zwischen der 130-Prozent-Reparatur und dem Risiko, nur WBW minus Restwert erstattet zu bekommen, klafft eine deutliche Lücke.

PRAXISTIPP | Für die Situation Total- und Reparaturschaden finden Sie den Textbaustein 489 Vorschadeneinwand aus HIS entkräften [H] → Abruf-Nr. 46295734 in verschiedenen Varianten. Der Textbaustein ist für Rechtsanwälte formuliert, denn spätestens beim Vorschadeneinwand muss der Kunde erkennen, dass es ohne Anwalt nicht geht.



SIEHE AUCH
Textbaustein 489
auf Seite 16

REPARATURKOSTEN/FIKTIVE ABRECHNUNG

BGH: Großkundenrabatt entlastet den Schädiger

| Ein Großkundenrabatt, den der Geschädigte aufgrund seiner Stellung im Markt bekommen kann, entlastet den Schädiger, denn das ist keine nicht anzurechnende Maßnahme der sozialen Sicherung und Vorsorge. Das gilt auch bei der fiktiven Abrechnung, entschied der BGH. |

Urteil war zu erwarten

Rabatt wird ...

Das Urteil ist keine Überraschung, denn zwischen den Zeilen der früheren Entscheidung zum Werksangehörigenrabatt konnte man das schon herauslesen. Und so hat UE damals schon darauf hingewiesen, dass sich die Wirkung des Urteils nicht nur auf den tarifvertraglich vereinbarten Werksangehörigenrabatt beschränkt.

... bei Reparatur und bei Fiktiver Abrechnung angerechnet

Geschädigte haben bislang gern argumentiert: Bei der fiktiven Abrechnung gibt es den Rabatt doch gar nicht. Doch das verkennt das Prinzip der fiktiven Abrechnung. Die basiert auf der Fiktion der durchgeführten Reparatur. Stellt man sich nun die Reparatur vor, enthielte die Rechnung den Rabatt. Es liegt seit der Werksangehörigen-Entscheidung des BGH auf der Hand, dass man von (ggf. gedachten) zu zahlenden z. B. 8.000 um den Rabatt verminderten Euro nicht 10.000 Normalpreis-Euro erstattet verlangen kann.

Das gilt also für die konkrete Reparatur wie für die fiktive Abrechnung.

Nun geht die Schlacht um die Vortragslast los

Geschädigter muss Rabatt von Anfang an offen legen

Der BGH hat in der aktuellen Entscheidung das Rabattthema schon bei der Erforderlichkeit der Kosten im Rahmen des § 249 BGB einsortiert, und nicht erst auf der Ebene der Schadenminderungspflicht. D. h.: Der Versicherer muss die Rabattgewährung nicht erst einwenden, sondern der (ehrlische) Geschädigte muss den Rabatt von Anfang an offenlegen (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf- Nr. 212615).

D. h. auch: Wenn bei der konkreten Abrechnung eine Normalpreisrechnung vorgelegt wird, weil der tatsächlich gewährte Rabatt in einer Gutschrift „unter dem Tisch“ versteckt wird, ist das nicht mehr nur schadenrechtlich zu betrachten. Das erfüllt den Straftatbestand des (ggf. nur versuchten) Betrugs. Die Werkstatt, die den Rabatt sonst immer sofort abzieht und auf Wunsch des Kunden ausschließlich in Versicherungssachen den Normalpreis mit einer Rabattgutschrift flankiert, wird im Zweifel nicht glaubhaft erklären können, nicht gewusst zu haben, was der Kunde vorhatte. Das geht dann deutlich in Richtung der Beihilfe zum Betrug.

Versicherer werden Rabattgewährung bei Flotten behaupten

Einwand der Versicherer ...

Obwohl es auf den Einwand gar nicht ankommt, werden Versicherer ins Blaue hinein einwenden, der geschädigte Flottenhalter bekomme Rabatt. Das wird oft auch ein Treffer sein.

Dennoch gibt es Flotten, bei denen der Gedanke zwar naheliegt, jedoch beim zweiten Nachdenken entfällt.

Dazu ein vom AG Aalen entschiedener Fall: Der Geschädigte ist ein Busunternehmen mit Bussen verschiedener Marken und einer eigenen Werkstatt für die Routinearbeiten. Dementsprechend ist er in keiner Werkstatt ein großer Kunde, weil er ja fast alles selbst macht. Nur spezielle Dinge lässt er auswärts erledigen. Damit hat der Geschädigte seiner Vortragslast, warum er keinen Rabatt auf die Unfallschadenreparatur bekommt, Genüge getan (AG Aalen, Urteil vom 18.02.2015, Az. 11 C 662/14, Abruf-Nr. 143957).

PRAXISTIPP | Künftig sollte ein solcher Flottenhalter diesen Umstand im Rahmen der Schadenersatzforderung von sich aus schon vorgebracht vortragen.

Viele Fahrzeuge heißt nicht zwingend großer Rabatt

Versicherer tragen auch bei Autovermietern regelmäßig vor, wer so viele Autos habe, bekomme doch sicher einen Werkstatttrabatt. Dabei übersehen sie, dass Mietwagen nahezu ausnahmslos sehr früh wieder aus dem Fuhrpark genommen werden. Bis dahin waren keine Inspektionen oder sonstige Wartungsarbeiten nötig. Werkstattbesuche sind dann allenfalls für Garantiarbeiten erforderlich. Da ist der Autovermieter aber kein Selbstzahler, denn die Kosten für Garantiarbeiten übernimmt der Hersteller oder Importeur.

Andere Werkstattbesuche sind auch äußerst selten. Denn Kratzer und Beulen bleiben oftmals unrepariert und werden bei der Vermarktung am Ende der Einsatzzeit als Mietwagen bei der Verwertung berücksichtigt. Wer Erfahrung in der Fahrzeuganmietung hat, kennt die im Mietvertrag ausgedruckte Liste der Vorschäden, die schon dran sind. Bei größeren Unfallschäden werden die Fahrzeuge aus dem Fuhrpark entfernt.

PRAXISTIPP | Das kann der den Schaden abrechnende Autovermieter ja auch – wenn es wahr ist – bereits mit der Schadenanmeldung vortragen.

Andererseits gibt es Vermieter, die die Fahrzeuge länger einsetzen und deshalb auch großer Werkstattkunde sind. Da ist der Rabatt wieder naheliegend.

Neben dem „ob“ spielt auch die Höhe eine Rolle

Sowohl bei konkreter wie auch bei fiktiver Abrechnung kann der Geschädigte, der einen Rabatt erhält, die Rabatthöhe mit der aktuellen oder bei fiktiver Abrechnung mit einer früheren Rechnung nachweisen. Weil der BGH die Rabattfrage an § 249 BGB aufhängt, ist der Geschädigte dazu im Streitfall verpflichtet. Weigert er sich, wird das Gericht die vom Versicherer behauptete Rabatthöhe als zugestanden betrachten dürfen.

Leasingfahrzeuge

Bei Leasingfahrzeugen ist auf den Leasingnehmer abzustellen, weil der nach den üblichen Leasingbedingungen verpflichtet ist, Reparaturschäden selbst beseitigen zu lassen. Ist er rabattbegünstigter Großkunde oder ist er normalpreiszahlender Normalkunde?

... nicht immer
berechtigt

Rabatthöhe
nachweisen

SCHADENABWICKLUNG

Strategisch gesehen muss die Branche weg von Klagen aus abgetretenem Recht

! In großer Zahl klagen Schadengutachter restliche Ansprüche auf Erstattung des Gutachtenhonorars sowie Autovermieter restliche Ansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht ihres Kunden, also des Geschädigten, gegen den Schädiger und/oder dessen Versicherer ein. Auch Werkstätten greifen zunehmend wegen restlicher Erstattung der Reparaturkosten zu diesem Instrument. Ziel: Der Geschädigte soll nicht mit dem Streit um die berechnete Kostenhöhe belastet werden. Strategisch gesehen ist das ein erkennbar gefährlicher werdender Weg. !

Geschädigter soll nicht selber zahlen müssen

Allerdings können die Gerichte auch daran fühlen, dass der weitere dahinterstehende Gedanke ist: Der Kunde soll selbst nichts bezahlen müssen. Denn wäre es anders, gäbe es auch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Geschädigten und den Dienstleistern. Die Geschädigten als Kunden der Dienstleister würden sich nämlich spätestens beim befürchteten Griff in die eigene Tasche auf den Standpunkt stellen, wenn der Versicherer das nicht in der berechneten Höhe übernehmen wolle, sei das wohl tatsächlich zu teuer.

Diese Rechtsstreitigkeiten zwischen den Werkstätten, Autovermietern oder Schadengutachtern finden jedoch gerichtsbekannt praktisch nicht statt.

Manche Gerichte wollen offenbar nicht mehr

Zunehmend beobachten wir, dass manche Gerichte, insbesondere am Sitz von Versicherungsgesellschaften, offensichtlich die Klage aus abgetretenem Recht unmöglich machen wollen. Immer neue Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Abtretungen werden – teils von Amts wegen – erhoben oder bestätigt. Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt da eine Menge Möglichkeiten her. Passt man die Abtretung dann für zukünftige Fälle genau auf den Einwand an, kommt ein neuer.

Dahinter mag der Gedanke stecken: Kann der Dienstleister nicht mehr aus abgetretenem Recht klagen, klagt niemand. Die Fallzahlen sinken rapide.

Der Lösungsweg

Was ist die Lösung? Je mehr Geschädigte beim Haftpflichtschaden von Anfang an den Weg zum Anwalt finden, desto mehr kann der Abtretungsweg vermieden werden. Denn dann muss nicht die Werkstatt, der Autovermieter oder der Schadengutachter den Kunden davon überzeugen, man sei doch nicht zu teuer (Hand aufs Herz: Fühlt sich nicht mancher Kunde, der angesichts von Inspektionsrechnungen schon lange denkt, die Werkstatt sei zu teuer, durch den Einwand des Versicherers sogar bestätigt?), sondern dann kann der Anwalt dem Kunden anhand Dutzender paralleler Urteile zeigen, dass der Dienstleister im Recht ist. Viele Beispiele belegen, dass die Kunden dann oft selbst zur Klage gegen den Versicherer bereit sind.

(Viele) Klagen aus abgetretenem Recht sollen Geschädigte schonen

Gerichte sehen darin den Grund für die Prozessflut und wehren sich

Von Anfang an Anwalt einschalten

RESTWERT

Wenn der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug als Ersatzteilspender nutzt, aber nicht fährt

Ein alter Hut ist es nach der Rechtsprechung des BGH: Nutzt der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug teilrepariert weiter, kann der Versicherer den Restwert aus dem Schadengutachten nicht überbieten. Denn das Wettrennen „... erst vom Geschädigten verkauft, oder vorher schon vom Versicherer überboten?“ setzt nur ein, wenn auch beide loslaufen. Doch ein Schadengutachter hat einen abweichenden Behalte-Fall auf dem Tisch. |

FRAGE: *Der Geschädigte hat mehrere sehr spezielle Lkw. Einer davon ist verunfallt, Totalschaden. Der Geschädigte wird das Fahrzeug nicht verkaufen, denn angesichts der langen Lieferzeit mancher Ersatzteile ist das ein sinnvoller Ersatzteilspender. Er wird den Lkw behalten und abmelden. Wie ist die Rechtslage?*

ANTWORT: Urteile dazu kennen wir nicht. Also müssen wir uns an die Antwort auf der Grundlage der bestehenden Rechtsprechung herantasten.

Die grundlegende Rechtsprechung des BGH

In einer der drei Behalte-Entscheidungen des BGH heißt der Leitsatz a: „Der Geschädigte, der nach Einholung eines Sachverständigengutachtens, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadenersatzleistung des Unfallgegners sein unfallbeschädigtes Fahrzeug reparieren lässt und weaternutzt, kann seiner Schadenabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen.“ (BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553).

Geschützt ist die Disposition auf der Grundlage des Gutachtens

Maßgeblich ist das Vertrauen auf den im Gutachten genannten Restwert. Auf der Grundlage dieses Restwerts trifft der Geschädigte die Behalte-Entscheidung, weil sie auf der Grundlage dieser Zahl wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Und nun ist die Frage, ob nur die Disposition „teilreparierte Weaternutzung“ schützenswert ist, oder auch die Disposition „Behalten als Ersatzteilspender“.

Auch die Disposition „Ersatzteilspender“ hat eine wirtschaftliche Dimension. Sie basiert auf Vernunft, und nicht auf Sentimentalität. Es ist eine Form der wirtschaftlichen Verwertung. Es sind keine Gründe zu finden, warum die Ersatzteilspender-Disposition auf der Grundlage der Zahlen aus dem Gutachten (bei einem anderen Restwert wäre sie vielleicht nicht oder weniger wirtschaftlich) nicht genauso geschützt werden muss, wie die des teilrepariert Weaternutzens. Doch solange keine BGH-Entscheidung dazu vorliegt, ist das unsicher.

PRAXISTIPP | Den Textbaustein 124: Restwert bei Haftpflichtschaden, wenn Geschädigter das Fahrzeug weiter nutzt (H) → Abruf-Nr. 42337616 haben wir aktualisiert und um eine neue Variante zur hier gestellten Frage erweitert.

Vom Grundmuster abweichender Behalte-Fall ...

... wurde bisher noch nicht entschieden ...

... und muss daher an der BGH-Rechtsprechung gemessen werden

ANWALTSKOSTEN

Rechtsverfolgung in der Flotte: BGH bestätigt Anspruch auf Anwaltskostenerstattung

| Wenn kein „einfach gelagerter Fall“ vorliegt, darf auch der geschädigte Halter einer großen Fahrzeugflotte auf Kosten des Schädigers einen Rechtsanwalt mit der Unfallschadenabwicklung betrauen. Das ist die Quintessenz einer aktuellen BGH-Entscheidung. |

Einfach gelagerter Fall?

Sehr eindrucksvoll bestätigt der BGH unter Bezugnahme auf seine frühere Rechtsprechung: Nur, wenn ein einfach gelagerter Fall vorliegt, muss der Geschädigte die Schadendurchsetzung zunächst allein versuchen.

Ein einfach gelagerter Fall liegt aber nur dann vor, wenn „... die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar [ist], dass aus Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger (oder dessen Haftpflichtversicherer) ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde.“

Wichtig | Dabei kommt es auf die Sicht des Geschädigten ex ante, also zu Beginn der Schadenregulierung an. Wenn kein einfach gelagerter Fall vorliegt, darf auch der in Unfallsachen erfahrene Flottenprofi einen Anwalt mit der Regulierung beauftragen (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615).

Es ist stets mit Einwendungen zur Höhe des Schadens zu rechnen

Der BGH zitiert die umfangreiche Rechtsprechung, wonach derzeit bei Unfallschäden stets mit Einwendungen zur Schadenhöhe zu rechnen ist. Dieser Rechtsprechung stimmt er zu: „Dabei wird zu Recht darauf abgestellt, dass bei einem Fahrzeugschaden die rechtliche Beurteilung nahezu jeder Schadensposition in Rechtsprechung und Lehre seit Jahren intensiv und kontrovers diskutiert wird, die umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rechtsprechung hierzu nach wie vor fortentwickelt wird und dementsprechend zwischen den Geschädigten und den in der Regel hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer nicht selten um einzelne Beträge – wie auch vorliegend – bis in die letzte Gerichtsinstanz gestritten wird.“

Gerade die Erfahrung darf den Geschädigten misstrauisch machen

Darauf aufbauend sagt er, dass sich die besonderen Kenntnisse des Profis gerade dahingehend auswirken, dass der um die nahezu ausnahmslos erhobenen Einwendungen weiß: „Bei Unklarheiten im Hinblick jedenfalls auf die Höhe der Ersatzpflicht, wie sie typischerweise bei Fahrzeugschäden nach einem Verkehrsunfall bestehen, darf aber auch und gerade der mit der Schadenabwicklung von Verkehrsunfällen vertraute Geschädigte vernünftige Zweifel daran haben, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird. Dass der erfahrene

Beim einfach gelagerten Fall ...

... muss der Geschädigte es zunächst allein versuchen

Es gibt aber kaum noch einen einfach gelagerten Fall

Profis kennen die Einwände

Geschädigte durchaus in der Lage sein wird, den Unfallhergang zu schildern und – ggf. unter Beifügung eines Sachverständigengutachtens – die aus seiner Sicht zu ersetzenden Schadenspositionen zu beziffern, macht den Fall selbst bei Eindeutigkeit des Haftungsgrundes nicht zu einem einfach gelagerten und schließt deshalb die Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht aus.“

Der alte Leitplankenfall ist mit Fahrzeugschäden nicht vergleichbar

Die frühere Rechtsprechung basiert auf Schäden an Leitplanken und Verkehrsschildern. Mit Blick auf die auch beim BGH angekommenen Dauerprobleme bei der Abrechnung von Fahrzeugschäden verdeutlicht der BGH: „In-soweit besteht, wie vom Berufungsgericht zutreffend festgestellt, keine Vergleichbarkeit mit dem Senatsurteil vom 08.11.1994, Az. VI ZR 3/94, BGHZ 127, 348 zugrundeliegenden Fall, in welchem es um die Beschädigung von Autobahnanlagen (Leitplanken, Verkehrszeichen etc.) durch Kraftfahrzeuge ging.“

Allein schon die SV-Kosten schließen einen „einfach gelagerten Fall“ aus

Interessant ist ein Teil der Begründung, warum kein einfach gelagerter Fall vorliegt: Fiktive Abrechnung macht immer Probleme, die Erstattung der Gutachterkosten nicht weniger. Wörtlich:

„Es ist schon mit Blick auf die – von der Beklagten dann tatsächlich angegriffene – Abrechnung der fiktiven Reparaturkosten, aber zum Beispiel auch auf die Position der Sachverständigenkosten, deren Ersatzfähigkeit dem Umfang nach gerichtsbekannt häufig höchst umstritten ist, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht von einem nicht einfach gelagerten Fall ausgegangen ist. Dann aber durfte nach den oben dargelegten Grundsätzen auch die Klägerin als großes Mietwagenunternehmen ungeachtet ihrer Geschäftsgewandtheit die Einschaltung eines Rechtsanwalts bereits für die erstmalige Geltendmachung ihres Schadenersatzanspruchs für erforderlich halten. Sie musste insbesondere mit der Beauftragung nicht erst einmal abwarten, wie der Haftpflichtversicherer auf die Geltendmachung des Anspruchs reagiert.“

Bedeutung des Urteils für die Praxis

Wenn das alles sogar für den Flottenprofi gilt, gilt es erst recht für den ganz normalen unfallunerfahrenen Geschädigten.

Das Urteil ist sehr erfreulich, denn nur für den Gegenstandswert der „schädigen Reste“ kann kein Anwalt kostendeckend arbeiten. Es sichert folglich, dass der Geschädigte einen Anwalt findet, um seinen gesamten Anspruch durchzusetzen. Eine Rechtsprechung, die den Anwalt erst ab Einwendungen des Versicherers zuließe, würde das Recht auf die vom Schädiger kostenseitig zu tragende anwaltliche Unterstützung faktisch aushöhlen. Das ist mit der aktuellen Entscheidung vermieden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Um das aktuelle BGH-Urteil erweiterter Anwaltstextbaustein RA001: Versicherer wendet ein, Anwaltskosten seien nicht erforderlich → Abruf-Nr. 45751931

Mit BGH-Urteil aus 1994 nicht vergleichbar

Anwalt kann kostendeckend arbeiten



DOWNLOAD

Anwaltstextbaustein RA001 auf ue.iww.de

AUSFALLSCHADEN

OLG Naumburg: Warnhinweis „kein Geld“ muss bereits mit Fakten unterlegt werden

| Wenn sich der Schaden erweitert, weil der Geschädigte aus eigenen Mitteln die Schadenbeseitigung nicht in Angriff nehmen kann, muss der Schädiger nur dann für die Schadenerweiterung eintreten (typischerweise Nutzungsausfallentschädigung, Mietwagenkosten, Standkosten), wenn er zuvor im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB gewarnt wurde. Das ist ein alter Hut, über den UE Unfallregulierung effektiv bereits dutzendfach berichtet hat. Nun aber hat – soweit ersichtlich erstmals – mit dem OLG Naumburg ein Gericht die Anforderungen an den Warnhinweis deutlich erhöht. |

Gründe für Nichtfinanzierbarkeit rechtzeitig darlegen

Neuer Aspekt ...

Das OLG Naumburg sagt über den Geschädigten: „Er hat mit der Anspruchsbegründung ohne weitere Konkretisierung lediglich behauptet, dass er zu einer Vorfinanzierung der Reparaturkosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei. Damit aber war der Beklagten eine zuverlässige Einschätzung des Risikos der Entstehung eines zusätzlichen Schadens nicht möglich, sie konnte nicht im Ansatz überprüfen, ob der Kläger tatsächlich nicht in der Lage sein würde, seiner aus § 254 Abs. 1 S. 1 BGB folgenden Pflicht zur Schadenminderung nachzukommen.“

... in der Rechtsprechung

Eine substantiierte Darlegung der näheren Umstände für die Reparaturverzögerung wäre dem Kläger zusammen mit der Anspruchsbegründung ohne weiteres möglich gewesen. Er hätte seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse kurz schildern und darlegen können, aus welchen Gründen ihm eine Vorfinanzierung nicht möglich sein soll. Dies überspannt die Anforderungen an die Schadenbegründung nicht.“

Dem folgt noch der Hinweis, dass dazu umso mehr Anlass bestanden hätte, weil der Geschädigte Ersatzansprüche im Hinblick auf ein sehr wertvolles Fahrzeug geltend mache (OLG Naumburg, Urteil vom 29.10.2019, Az. 1 U 142/19, Abruf-Nr. 212568, eingesandt von Rechtsanwalt Henning Lange, Halle).

Detailinformationen seien nicht nachholbar

Das OLG sagt auch, die Nachholung der Detailinformationen im Rechtsstreit helfe nicht weiter. Dann könne der Versicherer zwar im Nachhinein beurteilen, dass der Geschädigte nicht vorleisten konnte. Doch es gehe darum, dass er im Vorhinein beurteilen könne, ob er sich ganz besonders mit der Regulierung beeilen müsse. Das ist in sich konsequent, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, dass der Geschädigte nicht nur pauschal warnen darf.

Damit steht das OLG Naumburg ziemlich alleine da

Gerichte sahen das bisher anders

In der ersten Instanz hatte das LG Halle die Frage der Notwendigkeit der Detailinformation anders gesehen. Und auch viele andere Gerichte hängen die Anforderungen nicht so hoch:

- Lässt der Geschädigte mitteilen „Unsere Mandantschaft ist nicht in der Lage, eventuelle Reparaturkosten vorzufinanzieren. Dies gilt als ausdrücklicher Hinweis nach § 254 BGB im Sinne der Schadenminderungspflicht.“, hat er genug getan (LG Hannover, Urteil vom 04.06.2019, Az. 1 O 166/18, Abruf-Nr. 210051).
- Wenn der Geschädigte dem Versicherer vorgerichtlich ohne nähere Spezifizierung und ohne beigefügte Nachweise darauf aufmerksam macht, zu einer Vorfinanzierung der Reparatur aus eigenen Mitteln nicht in der Lage zu sein, genügt das. Der Versicherer kann sich nicht darauf berufen, mangels Detailangaben und Nachweisen hätte er das nicht überprüfen können (AG Oranienburg, Urteil vom 18.12.2014, Az. 21 C 197/14, Abruf-Nr. 143617).
- Es genügt, dass der Geschädigte dem Versicherer als Warnhinweis im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB mitteilt, zur Vorauszahlung auf den Unfallschaden nicht in der Lage zu sein. Er muss nicht bereits mit dieser Mitteilung detailliert zu seinen finanziellen Verhältnissen vortragen (AG Leverkusen, Urteil vom 29.12.2015, Az. 24 C 288/15, Abruf-Nr. 185716).

Versicherer werden sich auf Naumburger Urteil stürzen

Ab sofort ist damit zu rechnen, dass sich Versicherer bei erweitertem Schaden auf das Naumburger Urteil stürzen. Also sollte in allen Fällen, in denen der Geschädigte den Reparaturauftrag nicht erteilen möchte, bevor der Versicherer die Zahlung zugesagt hat, die fehlende Möglichkeit zur Vorfinanzierung mit Fakten untermauert werden.

PRAXISTIPP | Ein (wahrheitsgemäßer) Hinweis auf sein Einkommen und seine regelmäßigen Verpflichtungen, verbunden mit dem Hinweis, dass verfügbare Ersparnisse nicht zur Verfügung stehen, müsste genügen. Denn von der Unterlegung der Informationen mit Dokumenten spricht das OLG Naumburg nicht. Andererseits: Mancher Kunde ist da unempfindlich. Ein magerer Rentenbescheid, eine Arbeitslosengeldbestätigung oder ähnliches ist ja nicht ehrenrührig. Das bringt dann Sicherheit.

Doch, man kann den Kunden fragen

Der „Ich kann den Kunden doch nicht nach seinen finanziellen Verhältnissen fragen“-Abwehrreflex führt nicht weiter: Erstens machen Autoverkäufer das jeden Tag. Und zweitens geht die Durchsetzung des erweiterten Schadens im Ergebnis in die Hose, wenn sich bei Weigerung des Versicherers, den erweiterten Schaden zu übernehmen, später herausstellt, dass der Kunde doch liquide genug gewesen wäre.

Entweder kann der Rechtsstreit dann gar nicht geführt werden, ohne vor Gericht die Unwahrheit vorzutragen. Oder er geht teuer verloren.

Wasser auf die Mühlen der Versicherer

Fakten (wahrheitsgemäß) vortragen

Abwehrreflex hilft nicht weiter

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

| Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 489 / Vorschadeneinwand aus HIS entkräften (H)

- **Totalschaden, Unfallfahrzeug gebraucht gekauft**

Sie verweisen auf einen Ihnen aus dem HIS bekannten früheren Schaden am Fahrzeug. Die Mandantschaft hat das nun betroffene Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug gekauft. Von einem Vorschaden weiß sie nichts.

Variante: Von einem Vorschaden kennt sie keine Details.

Eine Reparaturrechnung liegt ihr naturgemäß nicht vor.

Wenn Sie aber nun mit dem Kammergericht der Auffassung sind, der Schadenersatzanspruch der Mandantschaft beliefe sich auf Null, weil sie zur Beseitigung des Vorschadens nichts Detailliertes sagen und eine Reparaturrechnung nicht vorlegen kann, übersehen Sie die Rechtsprechung des BGH dazu.

Im Beschluss vom 15.10.2019 (Az. VI ZR 377/18) sagt der BGH bereits im Leitsatz:

„Behauptet der Geschädigte eines Verkehrsunfalles, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und den beschädigten Pkw in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, kann ihm nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann.“

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 5



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46295734
auf ue.iww.de



Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich nicht gehindert, die von ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen. Darin liegt weder eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht noch ein unzulässiger Ausforschungsbeweis.“

Und ebenso geht der BGH davon aus, dass ein Mindestschaden ermittelt werden kann.

Das Minimum des Schadens ist hier der Wiederbeschaffungsaufwand, der per Schätzung um die Entwertung durch den damaligen Schaden, wenn man unterstellt, er sei gar nicht repariert worden, reduziert wird.

Nach sachverständiger Beratung kommen wir zum Ergebnis, dass der Wiederbeschaffungsaufwand dann ... Euro beträgt.

Diesen Betrag bitten wir zunächst zu erstatten, um eine sofortige Klage in voller Höhe zu vermeiden.

Die Mandantschaft wird, wenn es zur gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, Zeugen dafür benennen, dass das Fahrzeug beim Kauf in einwandfreiem Zustand war. Das liegt ja schon deshalb auf der Hand, weil sie es sonst kaum als unfallfrei gekauft hätte.

Variante: Das liegt ja schon deshalb auf der Hand, weil sie bei einer offensichtlichen Schlechtreparatur das Fahrzeug nicht als Gebrauchtwagen mit der Beschreibung „reparierter Unfallschaden“ gekauft hätte. Wie Sie wissen, wird das im Autokaufrecht als „fachgerecht reparierter Unfallschaden“ ausgelegt.

Die Mandantschaft wird also den Wiederbeschaffungsaufwand, wie er sich aus dem Schadengutachten ergibt, einklagen, wenn sie nicht auf dieser Grundlage den Schaden erstatten.

Variante: Zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreites mit einer Beweisaufnahme spricht alles dafür, den Vorgang vorgerichtlich zu vergleichen. Wir schlagen daher Folgendes vor: ...

■ **Reparaturschaden, Unfallfahrzeug gebraucht gekauft**

Sie verweisen auf einen Ihnen aus dem HIS bekannten früheren Schaden am Fahrzeug im räumlichen Bereich des nun entstandenen Schadens. Die Mandantschaft hat das nun betroffene Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug gekauft. Von einem Vorschaden weiß sie nichts.

Variante: Von einem Vorschaden kennt sie keine Details.

Eine Reparaturrechnung liegt ihr naturgemäß nicht vor.

Wenn Sie aber nun mit dem Kammergericht, der Auffassung sind, der Schadenersatzanspruch der Mandantschaft beliefe sich auf Null, weil sie zur Beseitigung des Vorschadens nichts Detailliertes sagen und eine Reparaturrechnung nicht vorlegen kann, übersehen Sie die Rechtsprechung des BGH dazu.

Im Beschluss vom 15.10.2019 (Az. VI ZR 377/18) sagt der BGH bereits im Leitsatz:

„Behauptet der Geschädigte eines Verkehrsunfalles, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und den beschädigten Pkw in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, kann ihm nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann. Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich nicht gehindert, die von ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen. Darin liegt weder eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht noch ein unzulässiger Ausforschungsbeweis.“

Die Mandantschaft wird, wenn es zur gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, Zeugen dafür benennen, dass das Fahrzeug beim Kauf in einwandfreiem Zustand war. Das liegt ja schon deshalb auf der Hand, weil sie es sonst kaum als unfallfrei gekauft hätte.

Variante: Das liegt ja schon deshalb auf der Hand, weil sie bei einer offensichtlichen Schlechtreparatur das Fahrzeug nicht als Gebrauchtwagen mit der Beschreibung „reparierter Unfallschaden“ gekauft hätte. Wie Sie wissen, wird das im Autokaufrecht als „fachgerecht reparierter Unfallschaden“ ausgelegt.

Die Mandantschaft wird also die Reparaturkosten, so wie es sich aus dem Schadengutachten ergibt, einklagen, wenn sie nicht auf dieser Grundlage den Schaden erstatten.

Im Übrigen geht der BGH davon aus, dass ein Mindestschaden ermittelt werden kann. Da hat das Gericht ein weites sich aus § 287 ZPO ergebendes Schätzungs-ermessen.

Das Minimum des Schadens sind hier die Reparaturkosten mit einem Sicherheitsabschlag zu Ihren Gunsten.

Nach sachverständiger Beratung kommen wir zum Ergebnis, dass bei einer als nicht fachgerecht unterstellten Reparatur ein Betrag in Höhe von ... Euro sachgerecht wäre.

Diesen Betrag bitten wir zunächst zu erstatten, um eine sofortige Klage in voller Höhe zu vermeiden.

Variante: Zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits mit einer Beweisaufnahme spricht alles dafür, den Vorgang vorgerichtlich zu vergleichen. Wir schlagen daher Folgendes vor: ...

■ **Reparaturschaden, Vorunfall in der Sphäre des Geschädigten, Reparatur mit Rechnung**

Richtig ist, dass das Fahrzeug bereits einen Schaden erlitten hatte, der im räumlichen Bereich des aktuellen Schadens liegt. Der Vorschaden wurde vollständig und fachgerecht repariert. Die Rechnung für die damalige Reparatur fügen wir bei.

Damit ist die umfassende Reparatur des Vorschadens erwiesen.

Variante: Die Rechtsprechung des Kammergerichts, dass mit einer Rechnung nur bewiesen werden könne, was berechnet wurde, jedoch nicht, was gemacht wurde, ist uns bekannt.

Durch den Beschluss des BGH vom 15.10.2019 (Az. VI ZR 377/18) darf als gesichert gelten: Wenn der Geschädigte kundige Mitarbeiter der Werkstatt benennt, die bezeugen, dass das, was berechnet wurde, auch gemacht wurde, kann ein solcher Beweisantrag nicht als Ausforschungsbeweis zurückgewiesen werden. Diesen Weg wird die Mandantschaft gehen, wenn es zum Rechtsstreit kommt.

Angesichts der vorliegenden Rechnung sollte es zum Rechtsstreit aber nicht kommen. Wir bitten nun um umgehende Regulierung.

■ **Reparaturschaden, Vorunfall in der Sphäre des Geschädigten, Reparatur ohne Rechnung**

Richtig ist, dass das Fahrzeug bereits einen Schaden erlitten hatte, der im räumlichen Bereich des aktuellen Schadens liegt. Der Vorschaden wurde vollständig und fachgerecht repariert.

Zwar liegt dafür keine Rechnung vor. Durch den Beschluss des BGH vom 15.10.2019 (Az. VI ZR 377/18) darf es jedoch als gesichert gelten: Wenn der Geschädigte Zeugen benennt, die den Zustand des Fahrzeugs nach der Reparatur genau kennen, weil sie bei der Instandsetzung geholfen haben, kann ein solcher Beweisantrag auch nicht als Ausforschungsbeweis zurückgewiesen werden. Diesen Weg wird die Mandantschaft gehen, wenn es zum Rechtsstreit kommt.

Wir bitten daher nun um Erstattung des Schadens.

Variante: Zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits mit einer Beweisaufnahme spricht alles dafür, den Vorgang vorgerichtlich zu vergleichen. Wir schlagen daher Folgendes vor: ...

TEXTBAUSTEIN 124 / Restwert bei Weiternutzung des Fahrzeugs (H)

■ **Variante: Restwert bei Haftpflichtschaden, wenn der Geschädigte das Fahrzeug als Ersatzteilsender behält (H)**

Ihre Abrechnung ist insoweit richtig, als sie wegen des Verhältnisses der Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungswert und wegen der nicht vollständig durchgeführten Reparatur auf der Basis des Wiederbeschaffungsaufwands (Wiederbeschaffungswert minus Restwert) erfolgt. Falsch ist jedoch, dass Sie nicht den im Gutachten notierten Restwert in die Abrechnung eingestellt haben.

Der Grundsatz, dass Sie Überangebote vorlegen können, solange der Geschädigte den Restwert noch nicht verkauft hat, gilt nämlich nicht, wenn der Geschädigte das Fahrzeug weiter nutzt. So hat es der BGH bereits dreimal entschieden (BGH, Urteil vom 10.07.2007, Az. VI ZR 217/06, BGH, Urteil vom 06.03.2007, Az. VI ZR 120/06 sowie BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08.) Die im letztgenannten Urteil aufgestellte Voraussetzung von drei Restwertangeboten im Schadengutachten ist auch erfüllt.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 11



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 42337616
auf ue.iww.de

Allerdings weicht der vorliegende Fall insoweit von den bisher entschiedenen BGH-Fällen ab, weil der Geschädigte hier das Fahrzeug nicht teilrepariert weiterfährt, sondern als Ersatzteilsponder behält. Der Grund für diese Entscheidung liegt in Folgendem: ...

Diese Abweichung von den bisher vom BGH entschiedenen Fällen rechtfertigt nicht, den Fall anders zu behandeln als die „fahrend weaternutzen“-Fälle.

Im Urteil des BGH vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08 heißt der Leitsatz a:

„Der Geschädigte, der nach Einholung eines Sachverständigengutachtens, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadenersatzleistung des Unfallgegners sein unfallbeschädigtes Fahrzeug reparieren lässt und weaternutzt, kann seiner Schadenabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen.“

Maßgeblich ist nach dem Wortlaut das Vertrauen des Geschädigten auf den im Gutachten genannten Restwert für seine Disposition. Auf der Grundlage dieses Restwerts trifft der Geschädigte die Behalte-Entscheidung, weil sie auf der Grundlage dieser Zahl wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Und nun ist die Frage, ob nur die Disposition „teilrepariert Weaternutzen“ schützenswert ist, oder auch die Disposition „Behalten als Ersatzteilsponder“.

Auch die Disposition „Ersatzteilsponder“ hat eine wirtschaftliche Dimension. Sie basiert also auf Vernunft und nicht etwa auf Sentimentalität („Schluchz, mein erstes Auto. Ich stell's mir als Erinnerungstück in den Garten ...“).

Die Nutzung als Ersatzteilsponder ist eine Form der wirtschaftlichen Verwertung. Es sind keine Gründe zu finden, warum die Ersatzteilsponder-Disposition auf der Grundlage der Zahlen aus dem Gutachten (bei einem anderen Restwert wäre sie vielleicht nicht oder weniger wirtschaftlich) nicht genauso geschützt werden muss, wie die des teilrepariert Weaternutzens.

Wir bitten also um Abrechnung auf der Basis des im Gutachten genannten Restwerts.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an Institut für Recht-Wirtschaft-Steuern, Redaktion „UE“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ue@iww.de
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ue.iww.de finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
 Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf facebook.com/ue.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: ue.iww.de

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Norbert Rettner (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Beteiligungsverhältnisse | Gesellschafterin: Vogel Communications Group GmbH & Co. KG

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,90 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

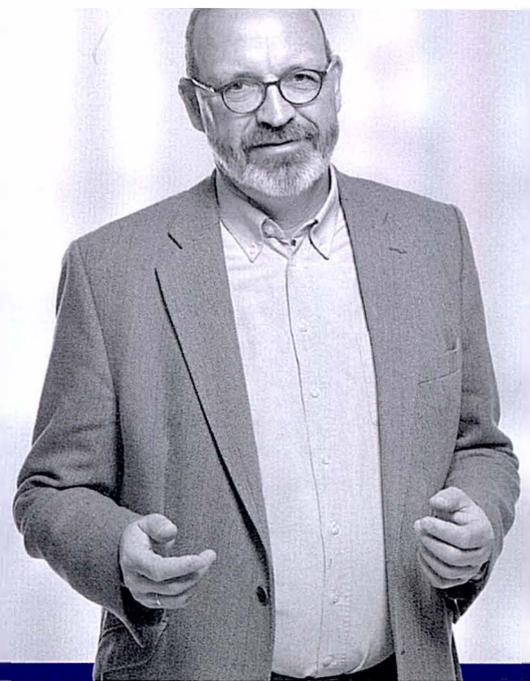
Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildquellen | Titelbild: © www.panousi-fotografie.de

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

„Ihr Wissens-Update
für mehr Ertrag im
Unfallschadensgeschäft!“

Joachim Otting



Aktuelles Programm unter:
iww.de/s196

IWW-Webinare

Unfallregulierung

Professionelles Schadenmanagement

Immer wieder kürzen Versicherer Ersatzansprüche, halten Geschädigte hin oder stellen falsche Behauptungen auf. Rechtsanwalt Joachim Otting zeigt Ihnen, wie Sie sich dagegen wehren – mit schlagkräftigen Argumenten und vielen Erfolgsbeispielen aus der täglichen Regulierungspraxis. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen, und Ihr Wissen im professionellen Unfallschadenmanagement ist auf dem neusten Stand.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 80,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Joachim Otting
Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Unfallschaden- und Autokaufrecht

Seminarreferent und Lehrbeauftragter an der Hochschule Nürtingen-Geislingen, Fachbereich Automobilwirtschaft, Schriftleiter von *UE Unfallregulierung effektiv*, Schadenexperte und Ausbilder im Bereich FA Verkehrsrecht

Teilnehmerkreis

Abschleppunternehmer, Autovermieter, Fachanwälte für Verkehrsrecht, Fuhrparkverantwortliche, Kfz-Sachverständige, Rechtsanwälte, Serviceleiter in Kfz-Betrieben

Termine

10.01.2020, 17.04.2020,
10.07.2020, 16.10.2020
jeweils 13:00 – 15:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 120,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
99,00 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 860